

Satzung über ein Vorkaufsrecht nach § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 BauGB für einen Teilbereich Schloßstraße/ Große Angergasse

Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen- Anhalt (KVG LSA) vom 17.04. 2014 beschließt der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) nachfolgende Satzung zum Vorkaufsrecht:

§ 1 Vorkaufsrecht

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird für einen Teilbereich der Schloßstraße/Großen Angergasse der Stadt Calbe (Saale) eine Vorkaufssatzung erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Vorkaufssatzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke

Gemarkung	Flur	Flurstück
Calbe	16	1/178
Calbe	16	55/1
Calbe	16	1044
Calbe	16	1046

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Calbe (Saale), den

Hause

Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Anlage

Übersichtsplan (Geltungsbereich)